



## Mit dem Autoführerschein Motorrad fahren ... ohne Prüfung!!!

### Klasse B mit Schlüsselzahl 196

#### Spezielle Fahrerschulung für das Führen von Krafträdern der Klasse A1

##### Mindestalter:

- 25 Jahre

##### Vorbesitz einer Fahrerlaubnis:

- Klasse B seit mindestens 5 Jahre erforderlich

##### Was und wo man mit der Klasse B mit Schlüsselzahl 196 fahren darf:

- Nach Eintragung der Schlüsselzahl 196 im Führerschein dürfen die Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup>, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt, geführt werden.
- Mit der Eintragung der Schlüsselzahl 196 wird keine Fahrerlaubnis der Klasse A1 erworben. Deswegen ist z.B. **die Erweiterung auf die Klasse A2 nicht möglich.**
- Mit dieser Berechtigung dürfen die obengenannten Leichtkrafträder **nur in Deutschland** geführt werden.

##### Die theoretische Mindestausbildung:

- mindestens 4 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten
- eine theoretische Prüfung ist nicht vorgeschrieben

##### Die praktische Mindestausbildung:

- mindestens 5 Unterrichtseinheiten zu jeweils 90 Minuten
- Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A1 unter Beweis zu stellen.
- eine praktische Prüfung ist nicht vorgeschrieben

##### Abschluss der Ausbildung:

- nach Abschluss der theoretischen und praktischen Schulung wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt

Zuerst wird in der Fahrschule die Fahrerschulung durchgeführt.

Erst danach stellt der Bewerber bei der Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in den Kartenführerschein.

##### Erforderliche Unterlagen:

- **Personalausweis** oder Reisepass
- bereits vorhandener **Führerschein**
- **Aktuelles Passbild** (Größe 45 x 35 mm im Hochformat und ohne Rand). Frontalaufnahme ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen
- **Sehtestbescheinigung** einer amtlich anerkannten Sehteststelle oder ein Zeugnis eines Augenarztes. Sehtest und Zeugnis dürfen nicht älter als zwei Jahre sein
- **Bescheinigung** über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung
- Geld für die **Antragsgebühren** der Behörde